

## **Satzung Hamburg@work e.V.**

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 05. September 2019

### **Präambel**

Hamburg@work ist das „Netzwerk für eine Neue Welt“ von und für Unternehmen im Norden Deutschlands.

Die zunehmende Digitalisierung verändert das Organisationsprinzip der Wirtschaft grundlegend und erfordert einen radikalen kulturellen Wandel. Dabei geht es in der digitalen Transformation weniger um technische Veränderungen, als vielmehr um die Mobilisierung und Begeisterung von Mitarbeitern für das digitale Zukunftsbild des Unternehmens. Die Transformation beinhaltet die technologiegetriebene Automatisierung von Kernprozessen in Unternehmen, einschließlich der Veränderung von Rahmenbedingungen in Wirtschaft, Arbeitswelt, Gesellschaft und Staat.

Das Prinzip der Digitalisierung ist die ultimative Vernetzung von Branchen und Lebensbereichen durch den sofortigen und mobilen Austausch von Daten. Durch einen technologischen Sprung in eine neue Qualität der Organisation von Prozessen verändern sich zeitgleich fast sämtliche soziale, ethische und kulturelle Beziehungen. An die Stelle von vertikaler Arbeitsteilung und Spezialisierung treten diagonale Kollaboration und Interdisziplinarität.

Mit den Erfahrungen von mehr als 20 Jahren als Cluster-Initiative für Medien, IT- und Telekommunikation übernimmt Hamburg@work den kontinuierlichen Ausbau einer übergeordneten Digitalplattform oberhalb der vertikalen Fokusbranchen und technologieübergreifend im Kontext neuer Querschnittstechnologien.

Als starkes branchenübergreifendes Digitales Cluster schlägt Hamburg@work die Brücke zu Unternehmen in den für Hamburg wichtigen Wirtschaftsbranchen und vereint dabei die Interessen von etablierten sowie jungen Unternehmen und die Themenbreite von strategischer Linie bis tagesaktueller Umsetzung.

### **§ 1 | Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Hamburg@work e.V.“ Er wurde am 12.08.1997 gegründet und unter VR 15818 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

### **§ 2 | Zweck, Aufgaben, Ziele**

(1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Wachstumsbranchen im Norden Deutschlands, einschließlich ihrer Wertschöpfungs- und Prozessketten und ihrer Vernetzungspotentiale. Die Vernetzung und wirtschaftliche Stärkung von Unternehmen und Organisationen, von



Akteuren und Talenten stehen im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit. Der Fokus liegt auf Unternehmertum, Innovationstätigkeit, Unternehmenskultur, Menschen, Führung und Bildung in der Digitalisierung.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks nimmt der sich der Verein insbesondere folgender Aufgaben und Zielsetzungen an:

- (a) Der Verein bildet eine Plattform für Unternehmen, die digitale Transformation aktiv umsetzen - quer durch alle Branchen und Wirtschaftscluster. Der Verein bringt die dafür erforderlichen Menschen zusammen, online und onsite auf Veranstaltungen. Dadurch soll kollektives Lernen von Erfolgsfaktoren, Lösungsstrategien und Projektumsetzungen initiiert und ermöglicht werden.
  - (b) Der Verein bündelt Aktivitäten zu gemeinsamen Themen, Erfahrungen, Zielsetzungen und Problemen bei der Digitalisierung der Kernprozesse in Unternehmen. So bietet der Verein seinen Mitgliedern eine Plattform mit klarer Orientierung und spürbaren Mehrwerten für die unternehmerische Tätigkeit.
  - (c) Der Fokus des Vereins liegt auf Unternehmen und Menschen, die im Feld der digitalen Transformation arbeiten, sich in einem Transformationsprozess befinden oder diesen anstreben, sowie Inhalte und Angebote über digitale Verbreitungswege den unterschiedlichen Zielgruppen zugänglich machen, einschließlich jener Akteure, die ergänzende Leistungen erbringen, insbesondere auf spezialisierten Unternehmen, z.B. in IT-, Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsbereichen.
  - (d) Der Verein übernimmt die Aufgabe der branchenübergreifenden Inspiration und Perspektivwechsel durch Vernetzung und Kommunikation seiner Mitglieder und weiterer Akteure in Cluster-Community, Unternehmen, Behörden, Institutionen und Organisationen.
  - (e) Der Verein arbeitet mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und bindet wissenschaftlicher Erkenntnisse in seine Arbeit ein.
  - (f) Aufgabe des Vereins ist darüber hinaus die Unterstützung junger Unternehmen (StartUps), deren Vernetzung mit etablierten Unternehmen sowie die Unterstützung seiner Mitgliedsunternehmen bei der Suche nach Fachkräften und Talenten.
  - (g) Der Verein kann selbst, durch seine Mitglieder oder in Kooperationen Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Talenten anbieten.
  - (h) Der Verein unterstützt die Zielsetzung, den Hamburg und Norddeutschland in den Innovationsfeldern zu stärken, insbesondere Unternehmen der Fokusbranchen bei der Digitalen Transformation und Expansion zu begleiten, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu erhalten. Der Verein arbeitet hierzu mit Behörden und staatlichen Einrichtungen zusammen.
- (3) Der Verein kann nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Business-Clubs beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sich daran beteiligen



oder diese selber betreiben. Der Verein kann sich auch an Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Vereins erhalten keine Aufwandsentschädigungen für ihre Gremienarbeit. Sie haben Anspruch auf Ersatz belegter Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben entstehen.

(6) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern und Organen erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation per Email an die zuletzt vom Empfänger bekannt gegebene Adresse. Abstimmungen können ebenfalls elektronisch erfolgen. Rechtlich verbindliche Korrespondenz im Zusammenhang mit Begründung, Änderung oder Beendigung von Mitgliedschaften erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder gescannter Dokumente, die elektronisch übermittelt werden.

(7) Der Verein kann Vereinsleistungen auch durch Dritte, insbesondere durch Beteiligungen und Tochtergesellschaften, erbringen lassen.

### **§ 3 | Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die juristische oder natürliche Personen sein können. Es gibt folgende Arten an Mitgliedschaften:

- (a) Ordentliche Firmenmitgliedschaften (juristische Personen),
- (b) Ordentliche Personenmitgliedschaften (natürliche Personen),
- (c) Studentische Mitgliedschaften (natürliche Personen)
- (d) Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
- (e) Fördernde Mitgliedschaften (natürliche Personen).

(2) Die Ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus den Akteuren, die Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.

(3) Die Studentischen Mitglieder sind natürliche Personen, die den Nachweis einer Immatrikulation an einer anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung erbracht haben und Sonderkonditionen bei den Mitgliedsbeiträgen genießen. Studentischen Mitgliedern soll der Zugang zu Wirtschaftsunternehmen ermöglicht werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit dem auf der Immatrikulationsbescheinigung angegebenen Ende, sofern keine neue Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Andere in Ausbildung stehende Personen, sind den studentischen Mitgliedern gleichgestellt.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstands, der Mitgliederversammlung oder einzelner ordentlicher Mitglieder, durch einstimmigen Beschluss des



Vereinsvorstands ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft darf nur an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vereinsvorstand darf nicht mehr als 2 Ehrenmitglieder je Geschäftsjahr ernennen. Weitere Ehrenmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen.

(5) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein ideell oder durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Fördernde Mitglieder werden in der Vereinskommunikation mit Basismitgliedern bezeichnet. Eine aktive Tätigkeit oder Präsentation im Verein ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann fördernden Mitgliedern, entgeltlich oder unentgeltlich Basisleistungen einräumen, wie z.B. in die Einbeziehung in Vereinskommunikation oder Teilnahmen an Veranstaltungen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Einberufungsrecht der fördernden Mitglieder nach § 37 BGB bleibt unberührt. Darüber hinaus haben fördernde Mitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.

(6) Mitgliedschaften werden in elektronischen oder schriftlichen Verfahren in einem Mitgliedsvertrag dokumentiert und beendet. Der Mitgliedsvertrag regelt den Beginn des Beitragsjahres, ggf. die Dauer der Mitgliedschaft, die Beitragshöhe, die Zahlungsweise sowie Anzahl und Art der Mitgliedsausweise. Für Eintritt und Beendigung einer fördernden Mitgliedschaft kann ein vereinfachtes elektronisches Verfahren ohne Mindestmitgliedschaft und Kündigungsfrist verwendet werden.

(7) Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vereinsvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(8) Sofern im Mitgliedsvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden Mitgliedsverträge mit einer Regellaufzeit von 12 Monaten und auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Das Beitragsjahr kann dabei vom Kalenderjahr abweichen. Beitragsjahre enden immer nach Ablauf von 12 Monaten zum Monatsende.

(9) Mitglieder, die juristische Personen sind, bestimmen eine(n) Ansprechpartner/-in, der/die das Mitglied in allen Vereinsbelangen vertritt. Diese(r) wird auch als Vertreter zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und übt das Stimmrecht aus.

(10) Mitgliedsausweise werden nur für natürliche Personen ausgestellt. Ein Mitgliedsausweis berechtigt bei Vorlage zur Inanspruchnahme der Vereinsleistungen. Bei juristischen Personen benennen die rechtlichen Vertreter oder der benannte Ansprechpartner des Vereins, welche natürlichen Personen Mitgliedsausweise im Rahmen der Firmenmitgliedschaft erhalten.

(11) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, im Mitgliedsvertrag abweichende Regelungen zu treffen.

#### **§ 4 | Mitgliedsbeiträge, Finanzierung, Kassenprüfung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen von Sponsoren und Kooperationspartnern und Erlösen aus betrieblicher Tätigkeit. Der Verein kann auch staatliche Zuwendungen beantragen und empfangen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vereinsvorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Beitragsperioden und Fälligkeiten entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vereinbarten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- (3) Der Vereinsvorstand kann für bestimmte natürliche und juristische Personengruppen auch Beitragsstaffeln festsetzen oder in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen verzichten oder Beiträge mit Sachleistungen kompensieren lassen.
- (4) Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch eine(n) vom Vereinsvorstand bestimmte(n) Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe.

#### **§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch wirksame Kündigung des Mitgliedsvertrages oder wirksamen Ausschluss vom Verein. Weiter endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Auflösung zum Ende des Beitragsjahres, sofern das Mitgliedsunternehmen die Auflösung rechtzeitig mitgeteilt hat. Vor der Beendigung fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen und sonstiger Forderungen bleiben von der Beendigung unberührt. Bei Beendigung im Laufe eines Beitragsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Beitrages.
- (2) Bei Mitgliedschaften bei denen das Beitragsjahr dem Kalenderjahr entspricht, muss die Kündigung bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. In allen anderen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres. Die Kündigung erfolgt schriftlich, bei juristischen Personen durch den vertraglich vereinbarten Ansprechpartner oder durch die vertretungsberechtigten Personen. Die Kündigung wird mit Ende des Beitragsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Forderungen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen



werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der zweiten schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Vereinsvorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über den Vereinsvorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in außerordentlicher Sitzung. Bestätigt er den Ausschluss nicht mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

(4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, im Mitgliedsvertrag abweichende Regelungen zu treffen.

## § 6 | Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vereinsvorstand (Executive Board)
- (c) der Beirat / der wissenschaftliche Beirat (Advisory Board)
- (d) der/die Spartenvorstände (Divisional Board)
- (e) die Geschäftsführung
- (f) die Geschäftsstelle

## § 7 | Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können über den Vereinsvorstand eingeladen werden. Eine Veröffentlichung der Inhalte der Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich durch den Verein.

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen brieflich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alle ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene, elektronische oder postalische, Adresse gerichtet ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird.



(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in geleitet. Ist kein Mitglied des Vereinsvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Tagesordnung, mögliche Satzungsänderungen und der Ablauf von Wahlen des Vereinsvorstands werden vom Vereinsvorstand vorbereitet. Tagesordnung und Satzungsänderungen sind mit dem Einladungsschreiben zu versenden. Die Liste der Nominierungen für die Wahl des Vereinsvorstands wird nach Ablauf der Nominierungsfrist bekanntgegeben. Es reicht die Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung mit Ausgabe der Wahlunterlagen.

(7) Jedes Mitglied und Vereinsorgan hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung und Nominierungen für die Vorstandswahlen beim Vereinsvorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge über Ergänzungen zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Kandidaten, die fristgerecht für die Wahlen nominiert wurden, werden vom Vereinsvorstand von der Nominierung in Kenntnis gesetzt und gesondert zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied, einschließlich der Ehrenmitglieder, eine Stimme. Ein Stimmrecht besitzt ein Mitglied nur dann, wenn es den vereinbarten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Beitragsjahr entrichtet hat. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern keine Geheimabstimmung gewünscht wird.

(10) Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Regel persönlich aus. Mit schriftlicher Vollmacht können verhinderte Mitglieder Dritten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Mitglieder handelt, eine Stimmvollmacht erteilen. Die Gegenständliche Beschränkung von Stimmvollmachten auf bestimmte Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände ist zulässig. Ebenso zulässig sind Stimmbotschaften wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.

(11) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(12) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:



- a) Genehmigung des vom Vereinsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorstands, Entlastung des Vereinsvorstands,
- b) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
- e) Wahl und Abberufung des/der Ehrenvorsitzenden,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- g) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h) alle Entscheidungen die der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen werden.

## **§ 8 | Vereinsvorstand (Executive Board)**

(1) Das Executive Board ist der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB. Es besteht aus mindestens vier, maximal fünf Mitgliedern (Executive Board Member): Dem/Der Vorsitzenden (President & CEO), ein oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden (Executive Vice President), dem/der Schriftführer/-in (Vice President Communications), dem/der Schatzmeister/-in (Vice President Finance) und ggf. einem weiteren Mitglied (Vice President).

(2) Die Aufgaben des Vereinsvorstands sind die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Der Vereinsvorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.
- b) Er bestimmt die strategischen Leitlinien des Vereins im Rahmen der Vereinsziele und beschließt den durch die Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmenplan. Leitlinien und Maßnahmenplan sind der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.
- c) Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt satzungsgemäß ein.
- e) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- f) Der Vereinsvorstand legt der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Budgets (Jahreshaushaltsplans) vor sowie einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr mit Angaben über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die durchgeführten und geplanten Maßnahmen.



(3) Der Vereinsvorstand wird in der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder, gewählt. Wahlen der Vereinsvorstände erfolgen in der Regel in geheimer, schriftlicher Wahl. Von einer geheimen, schriftlichen kann abgesehen werden, sofern die Mitgliederversammlung den offenen Verfahren einstimmig zustimmt. Die Wahl erfolgt einzeln oder als Blockwahl. Über die Größe des Vereinsvorstands entscheidet die Mitgliederversammlung durch Wahl der entsprechenden Mitglieder.

(4) Mehrere oder alle Vorstände können in einer Blockwahl gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung der Blockwahl einstimmig (ohne Gegenstimmen) zustimmt. Im Rahmen der Blockwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht gewählt, gilt der gesamte Vereinsvorstand nicht als gewählt. In diesem Fall können sich in einem zweiten Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl stellen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Zu Mitgliedern des Vereinsvorstands können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, ist nur der von ihr benannte Ansprechpartner oder eine andere vertretungsberechtigte Person wählbar. Mit der Beendigung seiner/ihrer Mitgliedschaft endet auch das Amt als Mitglied im Vereinsvorstand, jedoch erst zum Ende der Amtszeit. Über die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstands beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vereinsvorstands eine(n) Nachfolger/-in bestimmen oder die Geschäfte bis zur Installierung des/der Nachfolgers/-in weiterführen.

(7) Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher Details zur Vorstandsarbeit festgelegt sind, insbesondere über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten.

(8) Je zwei Mitglieder des Vereinsvorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Mitglied des Vereinsvorstands der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vereinsvorstand kann einem einzelnen Mitglied des Vereinsvorstands Einzelvertretungsvollmacht für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen einräumen oder einen geschäftsführenden Vereinsvorstand, auch mit Einzelvertretungsvollmacht, aus seinem Kreis bestimmen. Die Übertragung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Repräsentanz für einzelne oder alle Bereiche auf den Geschäftsführer, können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

(9) Der Vereinsvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der



Geschäftsführer/in, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, sofern es sich nicht um Beschlüsse handelt, für die diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vereinsvorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vereinsvorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, in der Regel in offener Abstimmung, gefasst. Zur Abstimmung kann auch ein schriftliches Verfahren per Telekommunikation gewählt werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsvorstands diesem zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 9 | Beirat (Advisory Board)**

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vereinsvorstand Beiräte und/oder wissenschaftliche Beiräte in einen Beirat (Advisory Board) berufen. Die Mitglieder des Beirats werden durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) schriftlich ernannt und abberufen. Die Berufung kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.
- (2) Der Vereinsvorstand kann auch Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Beirat einladen.
- (3) Die Beiräte unterstützen bei der Formulierung der langfristigen strategischen Entwicklung des Vereins. Die Beiräte beraten den Vereinsvorstand und können dazu Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten formulieren.
- (4) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Einberufung zu Sitzungen des Beirats, über die Tagesordnungen seiner Sitzungen sowie über die Gegenstände seiner Beschlussfassung.
- (5) Der Beirat kann Ausschüsse mit beratender Funktion für bestimmte Aufgaben und Fragestellungen einberufen.
- (6) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Beirats (Advisory Board) mit abgrenzbaren Aufgaben zu beauftragen, sofern diese nicht dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB obliegen. Zu den Aufgaben des „erweiterten Vorstands“ zählen insbesondere die Verantwortung zusätzlicher Ressorts, wie z.B. Vereinssparten oder Themenbereiche. Die entsprechende Beauftragung kann jederzeit durch den Vereinsvorstand widerrufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Beirates und des erweiterten Vorstands zählen nicht zum Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind weder vertretungsberechtigt noch werden sie ins Vereinsregister eingetragen.



## § 10 | Spartenvorstand (Divisional Board)

- (1) Rechtlich unselbständigen Vereinssparten wird das Recht eingeräumt, jeweils einen Spartenvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen, der mindestens aus Sprecher/-in, stellvertretendem/-der Sprecher/-in und Schatzmeister/-in bestehen muss.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende des Vereins, ein von ihm/ihr beauftragtes anderes Mitglied des Vereinsvorstands oder der Geschäftsführung, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Spartenvorstandes teilnehmen.
- (3) Der Vereinsvorstand kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu einer konstituierenden Versammlung einer rechtlich unselbständigen Sparte einladen, auf der die Spartenmitglieder den ersten Spartenvorstand mit einfacher Mehrheit zu wählen haben.
- (4) Der/die Sprecher/-in oder Vorsitzende einer jeden Sparte wird durch den Vereinsvorstand in den Beirat berufen. Im Fall seiner/ihrer Verhinderung kann ein(e) Stellvertreter/-in die Rechte wahrnehmen. Mit Zustimmung des Vereinsvorstands können die Rechte auch dauerhaft auf eine(n) Stellvertreter/-in übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder im Spartenvorstand zählen nicht zum Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind weder vertretungsberechtigt noch werden sie ins Vereinsregister eingetragen.
- (6) Ist die Sparte als eigenständige juristische Person organisiert, ist diese in der Gestaltung ihrer Satzung frei und unterliegt nicht den vorstehenden Regelungen.

## § 11 | Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsaufgaben.
- (2) Der Vereinsvorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die/der zugleich Leiter/in der Geschäftsstelle ist, die/der nach den Weisungen des Vereinsvorstandes die Geschäfte des Vereins führen soll und stattet diese/n mit den erforderlichen Vollmachten als besonderer Vertreter des Vereins i. S. v. § 30 BGB aus. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, sofern der Vereinsvorstand diese nicht beschränkt.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt tätig.
- (4) Der/die Geschäftsführer/-in untersteht dem Vorstandsvorsitzen und wird durch Vereinsvorstand eingesetzt. Der Vereinsvorstand beschließt über den Abschluss, bzw. die Verlängerung des Vertrages und die Vertragsbedingungen.



- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstands bzw. den im schriftlichen Verfahren herbeigeführten Beschlüssen des Vereinsvorstands beratend teil. Sie/Er kann nur in begründeten Fällen durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstands von den Sitzungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (6) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Vereinsarbeit,
  - b) Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden bei seiner Arbeit,
  - c) Vorbereitung der Sitzungen des Vereinsvorstands und des Beirats,
  - d) Laufende Budgetüberwachung und Kontrolle der Veranstaltungen und Maßnahmen,
  - e) Management der Vereinsangelegenheiten, Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern,
  - f) Personalsteuerung,
  - g) Unterstützung des Schatzmeisters bei der Erarbeitung der Budgetplanung,
  - h) Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden bei der Erarbeitung einer Maßnahmenplanung für das kommende Geschäftsjahr,
  - i) Unterstützung des Schatzmeisters bei der Vorlage der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (7) Die Vergütung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers legt der Vereinsvorstand fest.
- (8) Die Geschäftsführung darf auch einer juristischen Person übertragen werden.

## **§ 12 | Untergliederungen des Vereins (Vereinssparten)**

- (1) Durch Beschluss des Vereinsvorstands kann der Verein für einzelne Themenbereiche jederzeit jeweils rechtlich selbständige oder unselbständige Vereinssparten gründen bzw. diese auflösen oder bereits bestehende juristische Personen als rechtlich selbständige Sparte an den Verein angliedern.
- (2) Den unselbständigen Vereinssparten können die den jeweiligen Themenbereichen zugehörigen oder die für diese Themenbereiche tätigen bereits bestehenden Mitglieder nur mit deren Einwilligung zugeordnet werden. Neue Mitglieder erhalten bei Abschluss des Mitgliedsvertrages ein Wahlrecht. In dem Mitgliedsvertrag eines Mitgliedes ist festzulegen, zu welcher/welchen rechtlich unselbständigen Sparte(n) es gehört. Die Zuordnung ist bindend. Mitgliedern mit Mitgliedsverträgen, in den keine Zuordnung vorgenommen wird oder wurde, kann der Vereinsvorstand dem Mitglied einen Zuordnungsvorschlag unterbreiten. Sofern das Mitglied nicht binnen einer Frist von zwei Monaten einen anderen Zuordnungswunsch erklärt,



entscheidet der Vereinsvorstand über die Zugehörigkeit des Mitgliedes. In diesem Fall erhält das Mitglied ein Widerspruchsrecht für die Dauer von zwei Kalendermonaten. Im Zweifelsfall verbleibt das Mitglied ohne Zuordnung.

(3) Mitglieder einer rechtlich selbständigen Sparte sind nur Mitglieder dieser Organisation; sie sind berechtigt, daneben auch Mitglied des Vereins zu werden. Der Vereinsvorstand entscheidet darüber, welche Leistungen des Vereins solchen Mitgliedern, die nicht auch zugleich Mitglied des Vereins sind, zur Verfügung stehen und wer Mitgliedsausweise des Vereins erhalten soll.

(4) Erfolgt die Gründung oder Auflösung bzw. Angliederung einer Sparte nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung, sind die Vereinsmitglieder binnen 2 Monaten durch ein Rundschreiben oder Email zu informieren.

(5) Mit rechtlich selbständigen Vereinssparten ist im Regelfall zu vereinbaren, dass ihre Angliederung an den Verein durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Kalenderjahr zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden kann.

(6) Der Vereinsvorstand wird binnen drei Monaten nach Errichtung einer rechtlich unselbständigen Sparte für diese eine Geschäftsordnung („Spartensatzung“) erlassen, welche er jederzeit durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder ändern kann. Aus dieser Geschäftsordnung haben sich insbesondere zu ergeben die Aufgaben der Sparte, die Rechte und Pflichten des Spartenvorstandes, die Organisation des Spartenvorstandes sowie der Sparte selbst sowie Grundsätze für die Wahlen zu dem Spartenvorstand. Die Geschäftsordnung für die Vereinssparten soll sich im Kern an diese Satzung anlehnen. Die Geschäftsordnungen für die Vereinssparten müssen nicht einheitlich erlassen werden.

(7) Mit Sparten, die als eigenständige juristische Person organisiert sind, wird der Verein einen Vertrag abschließen, welcher Voraussetzung für die Wirksamkeit der Angliederung ist und die Rechtsverhältnisse der beiden Verbände zueinander klärt. In dem Vertrag sind die in dieser Satzung für rechtlich selbständige Vereinssparten gemachten Vorgaben mit der Sparte bindend zu vereinbaren.

(8) Sofern eine rechtlich unselbständige Sparte von ihrem Recht auf Bildung eines Spartenvorstandes keinen Gebrauch gemacht hat, untersteht die Sparte dem Vereinsvorstand, der die Geschäfte für diese Sparte insgesamt führt.

(9) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Zuteilung von Mitteln an die Sparten, welche über diese im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung frei verfügen können. Die Vereinssparten haben dem Vereinsvorstand über die Mittelverwendung jährlich Rechnung zu legen.

(10) Durch Beschluss des Vereinsvorstands kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Zugehörigkeit zu einer rechtlich unselbständigen Sparte jeweils zum Ende eines Beitragsjahres geändert werden. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der Gründe bis spätestens von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres schriftlich zu stellen.

(11) Sofern ein Mitglied einer Sparte angehört, welche durch Vorstandsbeschluss aufgelöst wurde, hat es binnen drei Monaten nach Auflösung zu erklären, welcher anderen Sparte es



angehören möchte. Erklärt sich das Mitglied nicht innerhalb der Frist, erfolgt die Zuordnung durch den Vereinsvorstand. Das Mitglied kann sodann die Zugehörigkeit zu einer anderen Sparte beantragen oder seine Vereinsmitgliedschaft mit Ablauf des jeweils laufenden Beitragsjahres beenden.

### **§ 13 | Ehrenvorsitz**

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein vom Vereinsvorstand vorgeschlagenes Mitglied zum/zur 1. oder 2. Ehrenvorsitzenden wählen. Die Bezeichnung 1. oder 2. Ehrenvorsitzende/r entfällt, wenn es nur eine(n) Ehrenvorsitzende/r gibt.

(2) Der/die Ehrenvorsitzende soll sich durch erfolgreiche Arbeit im Vereinsvorstand ausgezeichnet haben und muss sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Der/die Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied des Vereins sowie Ehrenmitglied des Vereinsvorstands und als dieses berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach außen zu repräsentieren, soweit ihn der Vereinsvorstand mit seinem/ihrem Einverständnis mit besonderen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall betraut hat. Dieses Recht umfasst nicht die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.

(4) Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des/der Ehrenvorsitzenden, seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch Entzug des Amts. Die Mitgliederversammlung kann dem/der Ehrenvorsitzenden das Amt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus besonderen Grund entziehen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass er/sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder verstößt.

### **§ 14 | Fachgruppen**

(1) Der Verein kann durch Beschluss des Vereinsvorstands Fachgruppen bilden, die sich mit aktuellen Themen auseinandersetzen. Zielsetzung der Fachgruppen sind Meinungs- und Kompetenzbildung, Erfahrungsaustausch und Kontakterweiterung. Darüber hinaus bilden die Fachgruppen eine zusätzliche Plattform für Projekte, Kommunikation und Veranstaltungen. Fachgruppen können durch Beschluss des Vereinsvorstands auch der Status einer Sparte verliehen werden und umgekehrt.

(2) Der Vereinsvorstand bestimmt ehrenamtliche Fachgruppenleiter/-innen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Sofern eine Fachgruppe zugleich auch Vereinssparte ist, wird der Leiter der Vereinssparte, bei rechtlich selbständigen Vereinssparte der Vorsitzende, durch den Vereinsvorstand zum Mitglied im Management Board ernannt.



(3) Die Fachgruppenleiter/-innen sollen sich besonders für ein Thema engagieren und entsprechende Kompetenzen glaubhaft vertreten können. Die Fachgruppenleiter/-innen unterstützen bei der Findung, Aufbereitung und Präsentation von Themen und repräsentieren die Fachgruppen nach außen.

(4) Die Fachgruppen und ihre Leiter/-innen werden in besonderem Maße in die Kommunikationsarbeit des Vereins eingebunden.

## **§ 15 | Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern, Gästen und weiteren Akteuren unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mit Abschluss des Mitgliedsvertrages stimmen die Mitglieder des Vereins der für das Vertragsverhältnis erforderlichen Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Damit wird die für eine rechtskonforme E-Mail-Marketing-Kommunikation nach BDSG und DSGVO erforderliche, korrekt eingeholte und dokumentierte Einwilligung erteilt. Die mit Zustandekommen des Mitgliedsvertrages und Anerkennung der Vereinssatzung begründete Geschäftsbeziehung schließt die Zustimmung der Mitglieder und ihrer benannten Vertreter zur Verwendung der Kommunikationsdaten für die Mitgliederkommunikation (z.B. Newsletter, Veranstaltungshinweise und Einladungen) ein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, der weiteren Verwendung der Kommunikationsdaten jederzeit zu widersprechen.

(3) Der Vereinsvorstand erarbeitet Datenschutzbestimmungen, die der Satzung in der jeweils aktuellen Form im Anhang beigelegt werden.

## **§ 16 | Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen an die natürliche oder juristische Person(en), die der Vereinsvorstand durch einstimmigen Beschluss seiner anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Person darf kein Mitglied eines Organs



des Vereins sein und soll durch ihre Tätigkeit eine Verwendung der Mittel im Sinne des Zwecks dieses Vereins gewährleisten.

### **§ 17 | Satzungsänderungen aus formalen Gründen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen nach ihrer Vornahme schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 18 | Inkrafttreten**

Änderungen und Neufassungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand wird die geänderte Satzung zur Eintragung anmelden. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 19.06.2013 beschlossen.



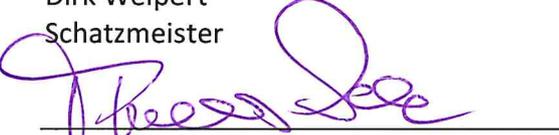
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder des Vereinsvorstands bestätigt:

Hamburg, den 05. September 2019

  
Uwe Jens Neumann  
Vorstandsvorsitzender

  
Petra Vorsteher  
Stellv. Vorsitzende

  
Dirk Weipert  
Schatzmeister

  
Thomas Sell  
Schriftführer, stellv. Vorsitzender

  
Dr. Anna Schwan  
Vorstand Kommunikation & Marketing